

Von: newsletter@swoe-kv.at
Betreff: Newsletter August 2018
Datum: Dienstag, 21. August 2018 10:17:09

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

NEWSLETTER

August 2018

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Wir hoffen, Sie genießen die schönen Sommertage!

Mit unserem Newsletter informieren wir Sie auch im August – urlaubsbedingt etwas später als sonst – wieder über aktuelle Entwicklungen und interessante Neuigkeiten aus der Sozial- und Gesundheitsbranche.

Folgen Sie uns auch auf [Facebook](#) – dort halten wir Sie tagesaktuell auf dem Laufenden!

ÖSTERREICH

AMS-Budget 2019: Sozialwirtschaft Österreich fordert rasche Klarheit

In einer [Presseaussendung](#) fordert die Sozialwirtschaft Österreich eine rasche Klärung zu den Budgetmitteln des AMS für 2019. Neben den bereits beschlossenen Kürzungen von 150 Millionen Euro, ist aktuell noch unklar, ob die Mittel der Arbeitsmarktrücklage (200 Millionen), wie in den vergangenen Jahren auch, für das AMS zur Verfügung stehen werden. „Eine Kürzung von 25 Prozent käme einem Kahlschlag in vielen Bereichen gleich“, so Vorstandsvorsitzender Erich Fenninger. SWÖ-Geschäftsführer Walter Marschitz fordert die Sozialministerin Hartinger-Klein dazu auf, die notwendigen Mittel möglichst rasch freizugeben und nicht die „Lebenschancen und Berufsperspektiven von Menschen, die auf Unterstützung durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik angewiesen sind“, zu beeinträchtigen.

Arbeitszeit: Neue Rechtslage, vieles bleibt KV-Partnern überlassen

Das heftig diskutierte neue Arbeitszeitgesetz tritt – früher als ursprünglich geplant – bereits am 1. September 2018 in Kraft. Die mittels Initiativantrag der Regierungsparteien implementierten Neuerungen ermöglichen eine Arbeitszeit von bis zu 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche, wobei die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden betragen darf. Die gesetzliche Normalarbeitszeit mit dem 8-Stunden-Tag und der 40-Stunden-Woche bleibt bestehen. Die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes werden von leitenden Angestellten auch auf ArbeitnehmerInnen mit maßgeblicher selbstständiger Entscheidungsbefugnis und beschäftigte Familienangehörige ausgeweitet. Ermöglicht werden auch mehrmalige Übertragungen von Zeitguthaben und Zeitschulden.

Viele der im Gesetz vorgesehenen Regelungen bedürfen aber Änderungen im jeweiligen Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarungen, die von den Kollektivvertragspartnern erst

vereinbart werden müssten. Das betrifft für den SWÖ-KV die Änderung der Gleitzeitvereinbarungen, die Erweiterungen bei den Ausnahmen sowie die mehrmalige Übertragung von Zeitguthaben und Zeitschulden. In allen diesen Punkten ändert sich allein durch das Gesetz vorerst nichts. Wesentlichste unmittelbare Änderung ist die – von vielen Betrieben gewünschte – Möglichkeit im Bedarfsfall die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden zu überschreiten, ohne dafür eine Ausnahmegenehmigung durch das Arbeitsinspektorat erwirken zu müssen. Allerdings sind in solchen Fällen die 11. und 12. Stunde als Überstunden zu vergüten.

Die Sozialwirtschaft Österreich begrüßte in ihrer Stellungnahme den erweiterten Spielraum für die KV-Partner, monierte mehr Klarheit und Präzision bei einzelnen Bestimmungen, kritisierte den überhasteten Gesetzgebungsprozess und erneuerte ihre Forderung nach verpflichtenden angemessenen Begutachtungsverfahren bei allen Gesetzesvorhaben. Zudem erinnerte sie an den besonderen Charakter von sozialen Dienstleistungen, in denen gute und faire Arbeitsbedingungen ganz besonders wichtig sind.

Kinder- und Jugendhilfe: SWÖ bezieht Stellung gegen die geplante Kompetenzverschiebung

Die geplante Kompetenzverschiebung vom Bund zu den Ländern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stößt auf breiten Widerstand. Auch die Sozialwirtschaft Österreich spricht sich in ihrer Stellungnahme an das Justizministerium ausdrücklich gegen diese Pläne aus. Die zu erwartende Zersplitterung der Kinder- und Jugendhilfe durch ihre Streichung aus dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art 12 Abs 1 Z 1) lässt eine Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen erwarten. Eine solche widerspricht nicht nur der UN-Kinderrechtskonvention, sondern bedeutet auch einen Rückschritt in der Kinder- und Jugendhilfe und damit im Kinderschutz in Österreich. Die Sozialwirtschaft Österreich schlägt vor, die Gesetzgebungskompetenz gänzlich dem Bund zu überantworten und die relevanten Stakeholder in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen, um eine tragfähige Lösung zu erzielen.

RECHT

Neue Gesetze seit dem 1. Juli 2018

Mit 1. Juli 2018 ist eine Reihe von wichtigen Gesetzen in Kraft getreten. Hier noch einmal kurz zusammengefasst:

Gesundheitsberuferegister-Gesetz

Alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste müssen sich im Gesundheitsberuferegister registrieren. Alle BerufseinsteigerInnen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Antrag auf Registrierung stellen. Informationen zum Gesundheitsberuferegister finden Sie [hier](#).

Erwachsenenschutzgesetz

Das neue Erwachsenenschutzgesetz setzt auf die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Das Gesetz sieht vier Arten der Vertretung vor. Alle bislang bestehenden Sachwalterschaften werden in „gerichtliche Erwachsenenvertretungen“ umgewandelt. Auf der Website des [VertretungsNetzes](#) finden Sie alle Informationen rund um das neue Gesetz.

Angleichung bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Ebenfalls seit 1. Juli 2018 ist die neue Regelung zur Angleichung von ArbeiterInnen und Angestellten im Bereich der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Kraft. Die neuen Bestimmungen gelten für Dienstverhinderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit), die in Arbeitsjahren nach dem 30. Juni 2018 eingetreten sind.

OGH spricht branchenrelevante Urteile

Förderungen: Kein Schadenersatz bei mangelnder budgetärer Deckung

Der Fall: Eine Kultureinrichtung stellte mehrmals Anträge auf Kulturförderung (auf der Basis des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes). Die Förderung von mehreren Projekten wurde mangels Deckung im Budget abgelehnt. Weitere Kriterien wurden nicht geprüft. Die Antragstellerin begehrte daraufhin Schadenersatz wegen einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung, seien doch vergleichbare Projekte gefördert worden und darüber hinaus sämtliche Voraussetzungen erfüllt. Das Erstgericht gab der Klage statt. Auch das Berufungsgericht schloss sich dieser Meinung an. Nun hob der OGH die Urteile auf und verwies an das Erstgericht zurück. Dieses ist an die Rechtsansicht des OGH gebunden, wonach sich zwar aus dem Kulturförderungsgesetz grundsätzlich ein Leistungsanspruch auf Schadenersatz ergebe, dieser Anspruch aber im konkreten Fall zu verneinen sei, weil zum Zeitpunkt des Förderansuchens die Mittel wegen sachlich berechtigter und früherer Ansuchen bereits ausgeschöpft waren. Der Zeitpunkt des Einlangens schließe eine Diskriminierung aus. [Hier](#) geht es zur Entscheidung.

Umkleidezeit in Krankenanstalten ist Arbeitszeit

Das Anziehen von Arbeitskleidung gilt im Allgemeinen nicht als Arbeitszeit. Der OGH hat nun jedoch in einer Entscheidung festgestellt, dass es sich bei der Umkleidezeit dann um Arbeitszeit handelt, wenn die DienstnehmerInnen nicht nur die vorgesehene Dienst- und Schutzkleidung tragen müssen, sondern die Kleidung auch ausschließlich im Unternehmen zu wechseln ist und bei betrieblichen Ausgabestellen abgeholt und abgegeben werden muss. Das Umkleiden und etwaige Wegzeiten sind in einem solchen Fall arbeitsleistungsspezifische Tätigkeiten und damit zu entlohnen. [Hier](#) finden Sie die Entscheidung im Wortlaut.

Betriebsrat: Keine Fristerstreckung bei mehrfacher Verständigung zu einer Kündigung

Gemäß Arbeitsverfassungsgesetz muss der Arbeitgeber vor jeder Kündigung den Betriebsrat verständigen. Dieser kann innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen. Bei einem Beschluss auf Zustimmung zur Kündigung, kann der/die ArbeitnehmerIn die Kündigung nicht mehr wegen Sozialwidrigkeit anfechten. Wird der Beschluss des Betriebsrates erst nach Ablauf der einwöchigen Frist, also verspätet, mitgeteilt, ist die Stellungnahme unwirksam und eine Anfechtung der Kündigung wegen Sozialwidrigkeit möglich. Auch eine neuerliche Verständigung des Betriebsrates bezüglich desselben Kündigungsfalles löst keine neue einwöchige Frist zur Stellungnahme aus. [Hier](#) finden Sie die OGH-Entscheidung.

AMS-TrainerInnen: Kettenarbeitsvertrag nicht zulässig

Der Hintergrund: Ein Unternehmen, das im Auftrag des AMS arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durchführt, schloss mit einem Arbeitnehmer drei Dienstverhältnisse ab, die jeweils für die Dauer einer AMS-Maßnahme befristet waren, sich aber nahtlos aneinanderreiheten. Der Arbeitnehmer klagte nach Ablauf des letzten Dienstverhältnisses auf eine Kündigungsentschädigung. Das Erstgericht folgte der Ansicht des Arbeitnehmers, das OLG Linz jedoch sah in den zeitlich befristeten Maßnahmen eine sachliche Rechtfertigung für derartige „Kettenverträge“. Nun hat

der OGH in einer [Entscheidung](#) klargestellt, dass die wiederholte Aneinanderreihung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen von TrainerInnen unzulässig sei. Die (mehr oder weniger erfolgreiche) Akquise von Aufträgen sei ein unternehmerisches Risiko, das nicht auf die ArbeitnehmerInnen überwältigt werden dürfe.

VERANSTALTUNGEN

Save the date: SWÖ Branchenkonferenz 2018 am 27. November 2018

Auch heuer freuen wir uns wieder darauf, Sie bei unserer Branchenkonferenz begrüßen zu dürfen! Bitte reservieren Sie sich jetzt schon den 27. November 2018 im Kalender. Wir werden uns gemeinsam dem Thema „Herausforderung Personal“ widmen und diskutieren, wie die Unternehmen unserer Branche zu qualifizierten Fachkräften kommen können.

SWÖ-Branchenkonferenz 2018

Dienstag, 27. November 2018, ab 12:30 Uhr

Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien (Achtung: Neuer Veranstaltungsort!)

Einladung zum „Update“ Gemeinnützigkeit 2018 am 24. September 2018

Das „Update“ Gemeinnützigkeit 2018, das von der WirtschaftsprüfungsgmbH [Solidaris](#) und der Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam veranstaltet wird, ist inzwischen ein Fixpunkt für alle, die sich für die gesetzlichen Neuerungen rund um Gemeinnützigkeit interessieren. Dieses Jahr findet das Update am 24. September 2018 in Wien statt und bietet nicht nur ein Update zum Steuer- und Unternehmensrecht, sondern auch Wissenswertes über Datenschutz, aktuelle arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem SWÖ-KV, das neue Vergaberecht und steuerrechtliche Perspektiven zu Gemeinnützigkeit und Vereinsarbeit. Mit Christoph Hofer, Thomas Stranzinger (Solidaris), Walter Marschitz, Yvonne Hochsteiner (SWÖ), Martin Schiefer (Heid Schiefer Rechtsanwälte) u.a. Die Anmeldung ist bis 20. September möglich!

„Update“ Gemeinnützigkeit 2018

Montag, 24. September, 13:00 bis 17:00 Uhr

Diplomatische Akademie, Favoritenstraße 15a, 1040 Wien

Anmeldung: e.brejzek@solidaris.at

Tipp: CONNECT Karrieremesse Sozialwirtschaft in Linz

[CONNECT, die Karrieremesse Sozialwirtschaft](#), wendet sich an potenzielle MitarbeiterInnen, PraktikantInnen und Zivildienstler in der Sozialwirtschaft und bietet mit mehr als 40 Ausstellern sowie einem Präsentations- und Vortragsprogramm einen Überblick über Arbeitsfelder, Arbeitgeber und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in ganz Oberösterreich. Walter Marschitz, Geschäftsführer der Sozialwirtschaft Österreich, wird im Rahmenprogramm einen Input zum SWÖ-Kollektivvertrag, dem Leitkollektivvertrag der Branche, halten und die wichtigsten Bestimmungen des KV vorstellen. Parallel zur Messe findet die Fachtagung „Personalmanagement in der Sozialwirtschaft“ statt.

CONNECT Karrieremesse Sozialwirtschaft

Dienstag, 20. November 2018, 10:00–16:00 Uhr

FH OÖ – Campus Linz, Garnisonstraße 21, 4020 Linz

Mit freundlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Erich Fenninger
Vorstandsvorsitzender

KONTAKT

Haben Sie Anliegen, Wünsche oder Anregungen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH

Apollogasse 4/8, 1070 Wien

Tel.: +43 (1) 353 44 80

Fax: +43 (1) 353 44 80-9

E-Mail: office@swoe.at

Website: www.swoe.at

Wenn Sie den Newsletter weiter erhalten wollen, bitten wir Sie uns dies im Sinne der neuen Datenschutzbestimmungen zu [bestätigen](#).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen oder an eine andere Adresse zugeschickt haben möchten, senden Sie uns bitte ein E-Mail an newsletter@swoe-kv.at.

to unsubscribe to this newsletter click the following link
[unsubscribe](#)